

KONSUM & MEHR

Das Auto verleihen?

Auch an die Versicherung denken

Schön, wenn man Freunden und Bekannten ohne Auto gelegentlich mit dem eigenen aushelfen kann. Doch Vorsicht: Wer sein Fahrzeug von anderen fahren lässt, kann Probleme bekommen. Zumindest dann, wenn man in der Kfz-Versicherung als Alleinfahrer eingetragen ist – oder der Kreis der Berechtigten anderweitig beschränkt ist. Dann darf man Dritte nicht so ohne Weiteres ans Steuer lassen, berichtet die „Stiftung Warentest Finanzen“ (Ausgabe 5/2026).

Zwar bleibt auch dann der Schutz grundsätzlich erhalten. So zahlt nach einem Unfall die Kfz-Haftpflicht und reguliert den Schaden des Unfallgegners. Auch eine mögliche Vollkaskoversicherung kommt für den Schaden am eigenen Auto auf. Aber manche Versicherer verlangen den Angaben zufolge eine „saftige Strafe“. So kann es je nach Einzelfall zu Beitragsnachzahlungen, Regressforderungen oder Vertragsstrafen kommen, wenn nicht registrierte Fahrer:innen Schäden verursachen.

Allerdings kann man bei vielen Versicherern für bestimmte Zeiträume zusätzliche Fahrer anmelden. Oft ist das auch ohne Aufpreis möglich. Die Voraussetzungen sind allerdings unterschiedlich und sollten mit der Versicherung individuell abgesprochen werden. dpa

DAS URTEIL

Campen ohne Strom

Vier Wochen mit dem Camper urlauben – aber dann funktioniert nicht eine einzige Steckdose: Das Amtsgericht München hat die fristlose Kündigung eines Wohnmobil-Mietvertrags wegen defekter Steckdosen für rechtmäßig erklärt. Das Wohnmobil diene nicht nur dem Fortkommen, sondern auch dem Wohnen, urteilte das Gericht. Wenn die normalen 12-Volt-Steckdosen nicht funktionierten, „dann ist der Gebrauch des Wohnmobils zum Wohnen eingeschränkt.“ (Az.: 233 C 16119/24)

In dem Fall mietete ein Paar 2023 für vier Wochen ein Wohnmobil für eine Reise zum Nordkap. Sie wollten eigentlich flexibel und ohne „durchgehende Nutzung von Campingplätzen“ reisen, wie das Gericht weiter mitteilte. Das war ohne funktionierende 12-Volt-Steckdosen sowie über 230-Volt-Steckdosen nicht möglich.

Das Paar kündigte den Mietvertrag und forderte unter anderem den gezahlten Mietpreis von mehr als 3600 Euro zurück. Das Unternehmen verweigerte die Zahlung, denn kaputte Steckdosen seien kein erheblicher Mangel. Das Gericht sah das anders und erkannte einen Erstattungsanspruch von mehr als 3300 Euro an. „Es lag nicht lediglich eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit vor“, erklärte es. afp

Sportstudio kündigen – mit einem Klick

Verträge zu lösen, ist dank des Kündigungsbuttons einfacher geworden. Doch es gibt Einiges zu beachten – vor allem, wenn die Vereinbarungen älter als vier Jahre sind. Auch der Widerruf wird bald leichter.

VON MECHTHILD HENNEKE

Handyvertrag, Streaming, Sportstudio und Künstliche Intelligenz-Anwendungen – Verbraucherinnen und Verbraucher schließen immer mehr Abonnements ab, weil viele Produkte oder Dienstleistungen nur noch so zu erhalten sind. Wer seine monatlichen Kosten entlasten will, sollte regelmäßig prüfen, was gekündigt werden kann. Wie dies rechtssicher geschieht, erklären Fachleute.

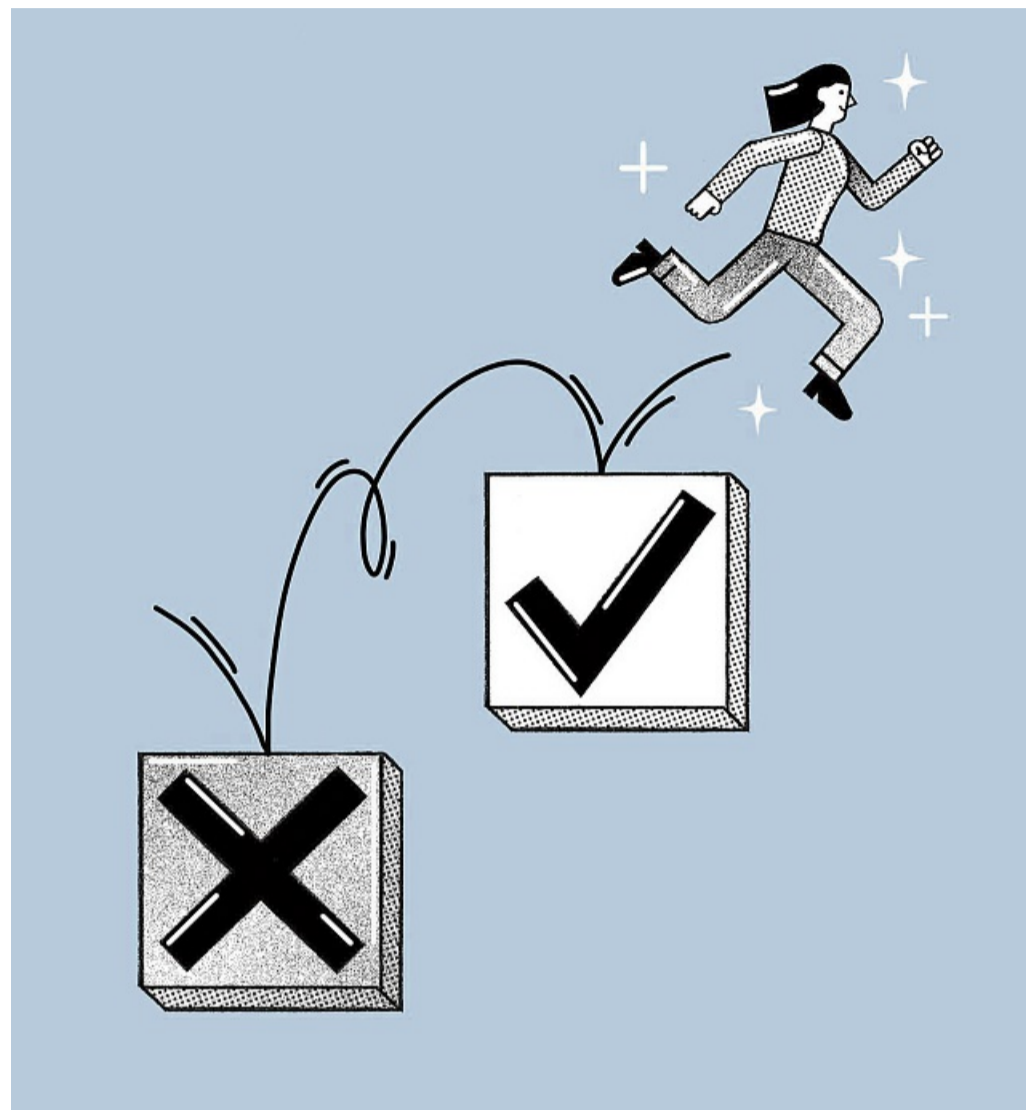
Kündigungsfristen:

Einmal abgeschlossen und über lange Jahre verpflichtet? Das gibt es in der Regel nicht mehr. „Allerdings hat jeder Vertrag eine individuelle Kündigungsfrist, die vom Tag des Vertragsabschlusses abhängt und vom Vertrag selbst“, sagt Simone Bueb, Referentin Verbraucherzentrale Bayern. So habe der Stromvertrag vielleicht eine Laufzeit bis Ende des Jahres, der Handyvertrag ende im Mai, das Sportstudio im Juli.

Wie schnell ein Vertrag aufgelöst werden kann, hängt vom Zeitpunkt ab, an dem er abgeschlossen wurde. „Der Stichtag 1. März 2022 macht den Unterschied“, sagt Bueb. An diesem Tag trat eine Regelung aus dem „Gesetz für faire Verbraucherverträge“ in Kraft, die die Verbraucherinnen und Verbraucher vor langen Laufzeiten, versteckten Verlängerungen und schwierigen Kündigungen schützen soll.

Verträge, die nach diesem Datum abgeschlossen wurden, dürfen eine maximale Erstlaufzeit von 24 Monaten haben. Danach beträgt die Kündigungsfrist höchstens einen Monat – und das zu jedem Tag im Monat. „Das führte 2022 dazu, dass es einen regelrechten Kündigungsansturm gab, weil viele Verbraucher ihre alten Verträge gegen neue tauschen wollten“, so die Expertin. Für Telekommunikationsverträge gilt eine Ausnahmeregelung: Diese können nach Ablauf der Festlaufzeit immer monatlich gekündigt werden, auch wenn sie vor März 2022 abgeschlossen wurden.

Bueb weist darauf hin, dass viele Anbieter inzwischen Verträge mit einer Erstlaufzeit von nur einem Monat anbieten: Aus Streaming, Videokonfe-



MORITZ WIENBERG

renzsoftware oder Anwendungen der Künstlichen Intelligenz können Verbraucher:innen von Anfang an jederzeit aussteigen.

Rechtssicher kündigen:

Das Einschreiben mit Rückantwort ist ein rechtssicheres Mittel zu kündigen. Online abgeschlossene Verträge können auch über den sogenannten Kündigungsbutton auf der Webseite des Anbieters gelöst werden. Der Button ist Teil des Gesetzes für faire Verbraucherverträge. „Einen Button anzubieten, ist seit Juli 2022 Pflicht“, sagt Michael Sittig, Rechtsexperte bei Stiftung Warentest. Auch im Laden geschlossene Verträge können so gekündigt werden, sagt Bueb. Um sicher zu sein, sollte man eine Bestätigungsmail erbiten. Noch nicht alle Anbieter bieten den Kündigungsbutton an. Wer einen Vertrag neu abschließt, kann prüfen, ob die Webseite diesen vorhält.

Bueb weist darauf hin, dass einige Anbieter den Klick auf

den Kündigungsbutton nutzen, um die Verbraucher:innen per E-Mail oder telefonisch zu kontaktieren. „Sie versenden eine Nachricht, in der steht, die Kündigung sei vorgeplant, aber man wolle noch mal darüber sprechen.“ Die Expertin empfiehlt: „Man sollte sich nicht ins Bockshorn jagen lassen, sondern auf der Kündigung bestehen und eine Bestätigung verlangen.“

Eine Reihe von Verträgen muss aber weiter postalisch gekündigt werden. „Webseiten, die Finanzdienstleistungen anbieten, sind von dem Gesetz ausgeschlossen“, sagt Sittig. Auch Mietverträge müssen am besten als Einschreiben mit Rückschein gekündigt werden.

„Verträge, die vor März 2022 geschlossen wurden, müssen schriftlich gekündigt werden“, sagt Bueb. Ausnahmen bilden auch Verträge mit Unternehmen, die keinen Online-Vertragsabschluss anbieten, etwa das kleine Fitnessstudio um die Ecke.

Kündigungserinnerung:

Einige Unternehmen bieten die Verwaltung von Verträgen und die Erinnerung an Kündigungszeitpunkte an. Bueb hält davon nicht viel. „Ich wäre vorsichtig mit solchen Webseiten“, sagt sie. Der Service koste, und „wenn ich mich zehn Minuten hinsetze, dann habe ich das selbst genauso erledigt.“

Sonderkündigungsrecht:

„Bestimmte Verträge dürfen vor Ablauf der regulären Laufzeit beendet werden, wenn ein gesetzlich anerkannter, besonderer Anlass vorliegt“, sagt Sittig. Dazu zählen eine Preiserhöhung, eine schwere Erkrankung oder der Umzug beim Energievertrag. Bei Letzterem muss der Fall vorliegen, dass der bisherige Versorger den neuen Wohnort nicht beliefert. Ein Vertrag mit einem Fitnessstudio kann nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs jederzeit gekündigt werden, wenn eine länger andauernde Krankheit vorliegt. „Das gilt auch, wenn der Ver-

trag dazu nichts sagt“, so Sittig. Im Kündigungsschreiben sollte ausdrücklich auf das Sonderkündigungsrecht verwiesen werden. Es muss innerhalb von kurzer Frist ausgeübt werden. Eine feste Frist gibt es hierbei nicht. „Es ist sinnvoll, sich den Zugang der Kündigung nachweisbar bestätigen zu lassen“, sagt Sittig, etwa per Einschreiben mit Rückschein oder durch persönliche Abgabe mit Quittung.

Widerrufsrecht:

Eine besondere Form der Vertragsbeendigung ist das Widerrufsrecht. „Es erlaubt Verbrauchern, sich innerhalb einer bestimmten Frist ohne Begründung von vielen Verträgen zu lösen“, sagt Sittig. Die Voraussetzung: Die Verträge müssen online, als Telefonbestellung oder Haustürgeschäft geschlossen worden sein. Bei Waren oder Dienstleistungen, die in einem Laden oder Kaufhaus gekauft wurden, hängt der Widerruf von der Kulanz des Inhabers ab.

„Wichtig ist, die Widerrufs-erklärung rechtzeitig per Brief, E-Mail oder Online-Formular innerhalb der Frist abzusenden“, sagt Sittig. Die gesetzliche Frist beträgt 14 Tage nach dem Kauf. Fehlt die Widerrufsbelehrung oder ist sie nicht gesetzeskonform, ändert sich die 14-Tage-Frist. „In diesen Fällen verlängert sich das Widerrufsrecht um weitere 12 Monate, beträgt also ein Jahr und 14 Tage“, sagt Bueb.

Viele Anbieter bieten ein Muster-Widerrufsformular an. „Dieses muss aber nicht verwendet werden – eine eindeutige Erklärung reicht“, sagt Sittig. Ist der Widerruf eingegangen und die Ware zurückgeschickt, erhält man sein Geld zurück. „Der Händler muss das Geld spätestens 14 Tage nach Widerruf erstatten“, sagt Sittig. Er kann aber warten, bis er die Ware zurückerhalten hat oder zumindest ein Versandnachweis vorliegt.

Vom 19. Juni dieses Jahres an wird der Widerruf einfacher. „Ab diesem Zeitpunkt müssen Unternehmen eine digitale Widerrufsfunktion auf ihrer Webseite anbieten“, informiert die Verbraucherzentrale. Dank des Widerrufsbuttons wird der Rückzug aus einem Vertrag dann noch leichter als zuvor.

Viele gute Kinder- und Jugendfahrräder – aber...

Welche der angebotenen Bikes brauchbar sind und worauf Eltern beim Kauf achten sollten, weiß der ADAC

Der Frühling ist da – für viele Kinder die Zeit, vielleicht zum ersten Mal auf ein richtiges eigenes Fahrrad zu steigen. Daher wollte der ADAC wissen, was aktuelle Modelle mit 24-Zoll-Laufrädern taugen. Diese Räder eignen sich meist für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 8 und 14 Jahren. Im Fokus standen dabei Sicherheits- und Fahreigenschaften der Räder, insbesondere Bremsleistung, Pedalfreiheit, Stabilität, Handhabung und Eignung für das Kind. Zudem

wurde eine Schadstoffprüfung gemacht.

Das Fazit: Zwar bekam kein Modell ein „sehr gut“. Doch die überwiegende Zahl der Modelle (II) schnitt „gut“ ab. Das zweitbeste Modell wurde zum klaren Testsieger gekürt. Das „Woom Explore 5“ (798,90 Euro) erreichte in allen Prüfungen Bestnoten und erhielt die Gesamtnote 2,0 („gut“). Mit der Note 2,2 folgte dahinter das „Cube Numove 240 Street“ für 599 Euro. Das günstigste Modell mit „gut“ war das „Axxess

LUU.24 EQ“ für 499,99 Euro. Es erreichte die Note 2,3. Das zweitgünstigste so bewertete war das „Winora Dash 24“ für 529 Euro (2,3). Als drittbestes gutes Rad sicherte sich das „KTM Wild Cross Street 24“ für 549 Euro eine 2,3.

Schadstoffe entdeckt

So gut die Modelle insgesamt auch abschnitten: „Bei der Schadstoffprüfung zeigte sich dagegen ein trübes Bild“, notiert der Club. Ein Modell für

rund 455 Euro fiel den Tester:innen besonders negativ auf. In dessen Griffen fanden sich Stoffe, die als „hochgradig krebserregend“ eingestuft seien. Bei den anderen Rädern wurden dem ADAC zufolge vor allem in den Sätteln Weichmachergewonnen. „Eltern, die sich Sorgen wegen der Schadstoffe machen, können den Sattel oder die Griffe gegen ein anderes Produkt austauschen“, rät ADAC-Sprecher Fabian Faehrmann. Der Testsieger war das Einzige im Test, bei dem kei-

nerlei Schadstoffe nachgewiesen wurden.

Der ADAC gibt noch weitere Tipps: Eltern sollten auf die Verkehrssicherheit eines Rades achten. Um der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu genügen, gehören unter anderem Reflektoren (vorn, Speichen, Pedale), Licht (vorn, hinten) und eine Klingel zu einem Fahrrad. Aber: Nicht alle Modelle im ADAC-Test waren ab Werk schon so ausgestattet – hier muss am Ende noch nachgerüstet werden. dpa